

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Übersetzung des Waffenstillstandsvertrages vom 3. November 1918

PROTOKOLL DER WAFFENSTILLSTANDBEDINGUNGEN zwischen den alliierten und associierten Mächten und Österreich-Ungarn

I

Militärische Bestimmungen

Beilagen: 1 Protokoll mit Kartenskizze

1. Sofortige Einstellung der Feindseligkeiten zu Land, zur See und in der Luft.

2. Vollständige Demobilisierung des öst.-ung. Heeres und unverzüglicher Rückzug aller Einheiten, die an der Front von der Nordsee bis zur Schweiz operieren.

Auf öst.-ung. Gebiet dürfen innerhalb der weiter unten im § 3 angeführten Grenzen an öst.-ung. militärischen Kräften höchstens 20 Divisionen, auf den Friedensstand der Vorkriegszeit herabgesetzt, beibehalten werden.

Die Hälfte des gesamten Divisions- und Korps-Artilleriematerials sowie die zugehörige Ausrüstung, von all dem beginnend, was sich auf den vom öst.-ung. Heere zu räumenden Gebieten befindet, wird an den von den Alliierten und den Vereinigten Staaten von Amerika zu bestimmenden Punkten angesammelt werden müssen, um ihnen ausgeliefert zu werden.

3. Räumung des gesamten, durch Österreich-Ungarn seit Kriegsbeginn besetzten Gebietes und Rückzug der öst.-ung. Streitkräfte innerhalb eines von den Höchstkömandierenden der alliierten Streitkräfte an den verschiedenen Fronten zu bestimmenden Zeitraumes jenseits einer Linie, die wie folgt bestimmt wird: vom Piz Umbrail bis nördlich des Stilfserjoches; sie wird längs des Höhenrückens der Rhätischen Alpen bis zu den Quellen der Etsch und des Eisack verlaufen, sodann die Berge Reschen und Brenner überschreiten und zu den Höhen der Oetz- und Ziller-(taler Alpen) ansteigen.

Die Linie wird sodann nach Süden abbiegen, den Berg Toblach überschreiten und die gegenwärtige Grenze der Karnischen Alpen erreichen. Sie wird längs dieser Grenze bis zum Berg Tarvis und nach